

ren. Und diese Aussage läßt sich noch zuspitzen mit der Bemerkung, daß keines der genannten Bücher als eine Überlieferungseinheit betrachtet werden kann. Es handelt sich eher um eine Art von ‚Sammelcodices‘¹², insofern jeweils andere Teile zu einem Kernteil, den man ‚Anlage‘ zu nennen pflegt, hinzugekommen sind.

Dieser Befund kann zur Vorsicht mahnen und zum Nachdenken anregen. Denn unsere Vorstellung, es habe sich hier um inhaltlich ein für allemal abgeschlossene Bücher gehandelt, trifft nicht zu. Vielmehr sind Aufzeichnungen mit Memorialcharakter immer wieder ergänzt und fortgesetzt, zuweilen auch durch neue Anlagen abgelöst worden. Wenn aber ein einzelnes Verbrüderungsbuch nicht einfach als Überlieferungseinheit angesprochen werden kann¹³, dann stellt sich die Frage, welche Teilstücke als Einheiten anzusehen sind. Namenlisten, Verträge, Gruppen- und Einzeleinträge von Personen in Codices und auf Pergamentblättern, aber auch auf anderen Beschreibstoffen, etwa Stein, kommen so in den Blick.

Es soll versucht werden, das Problem der Anlage von ‚Verbrüderungsbüchern‘, dann die Frage nach ‚Namenlisten‘ und schließlich das Problem ‚Einzeleintrag‘ – ‚Gruppeneintrag‘ an aktuellen Beispielen aufzuzeigen und dabei quellenkritische Grundfragen zu stellen.

1. Anlage, Fortsetzung und Neuanlage eines Verbrüderungsbuches

Das ‚St. Galler Verbrüderungsbuch‘ gehört zu den reichen Schätzen des St. Galler Stiftsarchivs¹⁴. Es besteht heute aus ungleichen Lagen, die teils mit farbigen Säulenarkaden, teils mit roten Federzeichnungen flachgedeckter Säulenstellungen ausgestattet sind. Ein anderer Teil der mit Namenkolumnen vollgeschriebenen Blätter zeigt keinen Schmuck. Man weiß

¹²) Etwa bei den Verbrüderungsbüchern von Remiremont, Brescia und Pfäfers ist die Wiedergabe der Namen mit liturgischen Texten verbunden, während die Verbrüderungsbücher von Salzburg, Remiremont und Pfäfers später mit Urkunden, Traditionsnotizen, Einkünfte, Reliquien- oder Schatzverzeichnissen versehen worden sind, das von Reichenau mit einer Profeßliste und mit Profeßformeln, und das jüngere Verbrüderungsbuch von St. Gallen später teilweise gar als ‚Censualium hominum Rotulus‘ benützt wurde. Vgl. zu ähnlichen Zusammenhängen Peter J o h a n e k, ‚Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 131–162.

¹³) Davon kann weder im Hinblick auf die Form der Beschriftung die Rede sein (es sind Einzel- und Gruppeneinträge, Listen geistlicher und monastischer Kommunitäten und Texte zu unterscheiden) noch bezüglich des Inhalts, der zwischen Namen, Gebeten, Verträgen und Verzeichnissen wechselt.

¹⁴) Seine Signatur im St. Galler Stiftsarchiv lautet: Class. I Cist. C 3, B 55.